

### Inhalt

#### Rechtsverordnungen

|  |     |
|--|-----|
| Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Urlaubsordnung - UrlRVO)..... | 130 |
| Rechtsverordnung über die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Seelsorgedienst (RVO-Qualifizierung Seelso-Ehrenamt).....  | 135 |

#### Arbeitsrechtsregelungen

|  |     |
|--|-----|
| Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. | 137 |
|--|-----|

#### Bekanntmachungen

|  |     |
|--|-----|
| Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm.....  | 137 |
| Kontaktstudium 2015.....   | 138 |
| Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (hier: Staatsgenehmigung)..... | 138 |
| Sammlung der Diakonie.....   | 139 |
| Wort von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zur „Woche der Diakonie“ 2014 (29. Juni – 6. Juli 2014)                | 139 |

#### Stellenausschreibungen

#### Personalmeldungen

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs, der Dienstbefreiung aus persönlichen oder anderen Anlässen, der Freistellung im Rahmen der Sabbaturlaubsregelung sowie der Erreichbarkeit und Vertretung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Urlaubsordnung - UrlRVO)

Vom 13. März 2014

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 53 Abs. 4 PfdG.EKD i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 9 und 11 AG-PfdG.EKD folgende Rechtsverordnung:

#### 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Evangelischen Oberkirchenrat tätig sind, gelten die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen. Abweichend hiervon sind folgende Regelungen dieser Rechtsverordnung anzuwenden:

1. Dienstbefreiung für Maßnahmen der Rekreation bzw. Salutogenese (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3);
2. Kürzung des Erholungsurlaubs (§ 6 Abs. 2);
3. Urlaubsseelsorge (§ 8);
4. Freizeitleitung, soweit diese nicht der dienstlichen Tätigkeit zuzurechnen ist (§ 11) und
5. Sabbaturlaub (§§ 13-19).

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen Dienst zu leisten ist.

(2) Erholungsurlaub ist der Jahresurlaub nach § 3 und ein etwaiger Zusatzurlaub nach § 4.

#### 2. Abschnitt Erholungs-, Zusatz- und Sonderurlaub

##### § 3 Urlaubsjahr und Urlaubsdauer

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einer auf wöchentlich

sieben Tage verteilten Arbeitszeit für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.

(3) Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt.

Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch

|                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| bei einer 6-Tage-Woche | 36 Arbeitstage,    |
| bei einer 5-Tage-Woche | 30 Arbeitstage,    |
| bei einer 4-Tage-Woche | 24 Arbeitstage,    |
| bei einer 3-Tage-Woche | 18 Arbeitstage,    |
| bei einer 2-Tage-Woche | 12 Arbeitstage und |
| bei einer 1-Tage-Woche | 6 Arbeitstage.     |

Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Abs. 3 PfdG.EKD, § 10 Abs. 2 PfdG.EKD-RVO). Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. Bei unterschiedlicher Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit oder unterjährigem Deputatswechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen.

(4) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich hauptberuflich Religionsunterricht erteilen, wird der Erholungsurlaub in der Regel durch die Schulferien abgegolten.

##### § 4 Zusatzurlaub

(1) Schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX mit vollem Dienstverhältnis und einer auf wöchentlich sieben Tage verteilten Arbeitszeit haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von sieben Arbeitstagen. Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer mit vollem Dienstverhältnis und einer auf wöchentlich sieben Tage verteilten Arbeitszeit,

1. deren Grad der Behinderung weniger als 50 Prozent, aber mindestens 30 Prozent oder
2. deren Grad der Schädigungsfolgen weniger als 50 Prozent, aber mindestens 25 Prozent beträgt.

Der Grad der Behinderung oder der Grad der Schädigungsfolgen ist nachzuweisen, auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit der schwerbehinderten Pfarrerin oder des schwerbehinderten Pfarrers auf weniger als sieben Arbeitstage in der Kalenderwoche, vermindert sich der Zusatzurlaub gemäß § 3 Abs. 3 entsprechend.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrern kann ab dem Jahr, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat pro Kalenderjahr drei Tage Dienstbefreiung für eine Maßnahme der Rekre-

ation bzw. Salutogenese bewilligt werden. Mit dem Antrag ist die Maßnahme anzugeben. Die Tage dürfen mit maximal vier Tagen Erholungsurlaub kombiniert werden. Die Tage sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Bei einem Antrag von Pfarrerinnen und Pfarrern, die ausschließlich hauptberuflich Religionsunterricht erteilen, ist auf schulische Belange besonders Rücksicht zu nehmen.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt.

## § 5

### Wartezeit

Der Erholungsurlaub kann frühestens sechs Monate nach Einstellung in den kirchlichen Dienst beansprucht werden. Dies gilt nicht, wenn die Einstellung in den Probendienst sich unmittelbar an das Lehrvikariat anschließt.

## § 6

### Kürzung, Übertragung und Verfall

(1) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres, so steht der Pfarrerin oder dem Pfarrer für jeden vollen Kalendermonat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Erholungsurlaubs zu. Entsprechendes gilt bei Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Zeit (§ 109 PfdG.EKD).

(2) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat

1. einer Beurlaubung nach §§ 69 bis 71 PfdG.EKD,
2. einer Abordnung nach § 77 PfdG.EKD,
3. der Inanspruchnahme einer Freistellung im Rahmen einer Sabbatzeit nach § 71 Abs. 4 PfdG.EKD i.V.m. § 20 Abs. 1 AG-PfdG.EKD oder
4. der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Dienstleistung nach § 54 PfdG.EKD

um ein Zwölftel gekürzt.

(3) Verbleibende Bruchteile von Urlaubstagen nach Absatz 1 und 2 werden einmal im Jahr zusammenge-rechnet und auf volle Urlaubstage aufgerundet.

(4) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich in dem Kalenderjahr, in dem der Anspruch entsteht, genommen werden. Kann der Erholungsurlaub aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht in vollem Umfang genommen werden, so ist der Rest auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(5) Erholungsurlaub verfällt, wenn er nicht bis zum 31. August des nächsten Jahres genommen worden ist.

(6) Erholungsurlaub, der bis zum Verfallstag wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit nicht genommen werden konnte, kann nach Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder bis zum 31. August des Folgejahres genommen werden.

(7) Läuft die Wartezeit (§ 5) im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

## § 7

### Erkrankung

(1) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer während des Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt dies unverzüglich an, so wird ihr bzw. ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

(2) Zur Fortsetzung des beantragten Erholungsurlaubs nach der Genesung bedarf es einer neuen Genehmigung.

## § 8

### Urlaubsseelsorge

Wird während des Erholungsurlaubs ein von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD ausgeschriebener Dienst der Urlaubsseelsorge ausgeübt, so wird, wenn dieser Dienst zuvor genehmigt wurde, bis zur Hälfte der Zeit, höchstens jedoch bis zu 14 Arbeitstagen im Jahr, nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Kuren, Maßnahmen der Rekreation

(1) Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge wird bewilligt für

1. Kuren, die als beihilfefähig anerkannt sind oder für die beamtenrechtliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge genehmigt worden ist, und
2. medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, ein Versorgungs- oder sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt werden.

(2) Für eine Vorsorgeleistung bei gesundheitlicher Gefährdung und chronischer Erkrankung, die ärztlich verordnet, aber nicht beihilfefähig ist und die wohnortfern durchgeführt wird (Kompaktkur), wird Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bis zu 14 Tagen gewährt. Für die darüber hinausgehende Abwesenheit ist der Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen.

(3) Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann vom Evangelischen Oberkirchenrat für notwendige Maßnahmen der Rekreation bewilligt werden. Zu diesem Zweck kann auch unter Belassung der Bezüge ein Teildienst bewilligt werden. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eine Bescheinigung einer Person der Heilberufe oder eine amtsärztliche Untersuchung kann verlangt werden. Der Sonderurlaub ist zu befristen. Die Regelungen des Pfarrdienstrechtes hinsichtlich einer etwaigen dauernden Dienstunfähigkeit bleiben unberührt.

## **§ 10 Verfahren**

- (1) Urlaub ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die Vertretungsregelung sichergestellt werden kann.
- (2) Die für die Erteilung des Erholungsurlaubs zuständigen Dienstvorgesetzten erstellen für ihren Bereich für jedes Urlaubsjahr einen Urlaubsplan. In diesem sind die zustehenden Urlaubstage und die bewilligten Urlaubszeiten der Pfarrerinnen und Pfarrer festzuhalten.
- (3) Dekaninnen und Dekane zeigen ihren Erholungsurlaub spätestens vier Wochen vor Antritt dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich an. Der Urlaub gilt als bewilligt, wenn der Evangelische Oberkirchenrat nicht binnen zehn Tagen nach Eingang der Anmeldung widerspricht.
- (4) Anträge auf Sonderurlaub für eine Maßnahme nach § 9 Abs. 1 und 2 sind mindestens vier Wochen vor Antritt zusammen mit den entsprechenden Nachweisen auf dem Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen. Mit der Bewilligung des Sonderurlaubs ist eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit nicht verbunden.

## **3. Abschnitt Freistellung vom Dienst**

### **§ 11 Freizeitleitung**

- (1) Für Freizeiten und dergleichen auf dem Gebiet der Männer-, Frauen-, Konfirmanden-, Jugend- und sonstigen Gemeindegarbeit kann, wenn eine umfassende Leitungsverantwortung vorliegt, die Dekanin bzw. der Dekan eine Freistellung vom Dienst bis zu 14 Tagen in einem Urlaubsjahr ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewähren, sofern während der Abwesenheit vom Dienort die Vertretung geregelt ist. Eine weitere Freistellung kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung der Dekanin bzw. des Dekans in besonderen Fällen bewilligen.
- (2) In Fällen einer nicht umfassenden Leitungsverantwortung oder in Fällen der Leitung einer Erholungsfreizeit gilt Absatz 1 entsprechend. Die Zeit der Freistellung wird zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- (3) Bei der Leitung von Freizeiten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit wird stets von einer umfassenden Leitungsverantwortung im Sinne von Absatz 1 ausgegangen.
- (4) Die Entscheidung über die Nichtanrechnung der Freistellung auf den Erholungsurlaub ist vor Antritt der Freizeit, in der Regel im Zusammenhang mit der Bewilligung, zu treffen.

### **§ 12 Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen**

- (1) Für die Gewährung von Dienstbefreiung für die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines er-

krankten Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, sowie für das Fernbleiben vom Dienst zur Pflege von Angehörigen gelten die Regelungen des Landes Baden-Württemberg für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten entsprechend.

- (2) Für sonstige Dienstbefreiung aus wichtigen persönlichen Gründen (z.B. wegen Eheschließung, Niederkunft der Partnerin, Todesfall in der Familie, Taufe bei Übernahme eines Patenamtes) kann die Dekanin bzw. der Dekan jeweils bis zu zwei Tagen Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bewilligen, wobei eine Gesamtdauer von zehn Tagen im Jahr nicht überschritten werden soll.

## **4. Abschnitt Sabbaturlaub**

### **§ 13 Definition Sabbaturlaub**

Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Einschränkung des Dienstes in der Form gewährt werden, dass der Dienst mit verringerten Bezügen in vollem Umfang weiter versehen wird (Ansparzeit) und der Ausgleich durch zusätzlichen Urlaub erfolgt (Sabbaturlaub). Ansparzeit und Sabbaturlaub ergeben zusammen mit einer eventuellen Zeit zwischen der Ansparzeit und dem Sabbaturlaub (Ruhenszeit) den Bewilligungszeitraum. Sabbaturlaub kann für eine Person nur einmal bewilligt werden.

### **§ 14 Antrag**

- (1) Die Bewilligung von Sabbaturlaub erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers. Im Antrag muss der gewünschte Prozentsatz der Einschränkung des Dienstes und der Zeitumfang des Sabbaturlaubs angegeben werden. Mit der Bewilligung wird neben der Einschränkung des Dienstes und der Dauer des Sabbaturlaubs auch die erforderliche Ansparzeit festgelegt.
- (2) Vor der Bewilligung ist das Benehmen herzustellen,
1. bei einer Tätigkeit im Gemeindepfarrdienst mit dem Ältestenkreis und der Dekanin bzw. dem Dekan und
  2. bei einer hauptberuflichen Tätigkeit im Religionsunterricht mit der Schulleitung und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan.

### **§ 15 Modalitäten von Ansparzeit und Sabbaturlaub**

- (1) Die Einschränkung des Dienstes während der Ansparzeit erfolgt mit 10, 15, 20 oder 25 Prozent. Die Einschränkung des Dienstes darf nicht zu einem Dienstverhältnis von unter 50 Prozent führen. Der Prozentsatz der Einschränkung des Dienstes ist vor Beginn der Ansparzeit festzulegen und kann während des Bewilligungszeitraums nicht verändert werden.

(2) Der Sabbaturlaub beträgt sechs Monate oder zwölf Monate. Der Sabbaturlaub ist zum 1. März oder 1. September eines Jahres anzutreten. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die im hauptberuflichen Religionsunterricht tätig sind, beträgt der Sabbaturlaub zwölf Monate; der Sabbaturlaub kann nur zum 1. September angetreten werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonders begründeten Fällen einen Prozentsatz der Einschränkung des Dienstes abweichend von Absatz 1 oder eine Dauer des Sabbaturlaubs abweichend von Absatz 2 bewilligen. Das Verhältnis zwischen Ansparszeit und Sabbaturlaub ist zu wahren.

(4) Der Sabbaturlaub wird grundsätzlich im Anschluss an die Ansparszeit unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Termine angetreten.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann der Sabbaturlaub auf Antrag auch in einem zeitlichen Abstand zum Ende der Ansparszeit angetreten werden. Dabei darf zwischen dem Ende der Ansparszeit und dem Antritt des Sabbaturlaubs höchstens ein Zeitraum liegen, der der Hälfte der Ansparszeit entspricht (Ruhenszeit). Der Antrag ist in der Regel sechs Monate vor Ende der Ansparszeit zu stellen. Mit dem Antrag ist mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt der Sabbaturlaub angetreten werden soll.

(6) Abweichend von Absatz 4 kann der Sabbaturlaub auf Antrag auch während der Ansparszeit genommen werden. Der Sabbaturlaub kann dabei frühestens nach Ablauf der Hälfte der Ansparszeit angetreten werden. Der Antrag ist in der Regel spätestens sechs Monate vor Antritt des Sabbaturlaubs zu stellen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Erfolgt während des Bewilligungszeitraums ein Stellenwechsel im Gemeindepfarrdienst, so darf der Sabbaturlaub abweichend von Absatz 4 bis 6 frühestens nach einem Zeitraum von vier Jahren nach dem Stellenwechsel angetreten werden (Sperrzeit). Ein bestehender Ruhenszeitraum (Absatz 5) verlängert sich, soweit dies zur Wahrung der Sperrzeit erforderlich ist.

## § 16

### Besoldung, ruhegehaltfähige Dienstzeit und Erholungsurlaub

(1) Während der Zeit des Sabbaturlaubs erhält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die vollen Dienstbezüge im Umfang des ursprünglichen Dienstverhältnisses. Soweit der Sabbaturlaub nach § 15 Abs. 6 während der Ansparszeit genommen wird, erhält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Dienstbezüge in Höhe der Bezüge des nach § 15 Abs. 1 eingeschränkten Dienstverhältnisses.

(2) Die Dienstzeit während des Bewilligungszeitraums ist entsprechend der gewährten Dienstbezüge ruhegehaltfähig.

(3) Im jeweiligen Jahr der Inanspruchnahme des Sabbaturlaubs verringert sich der Umfang des Erholungsurlaubs um ein Zwölftel je Monat der Freistellung (§ 6 Abs. 2 Nr. 3).

## § 17

### Pfarrstelle

Während der Zeit des Sabbaturlaubs behält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Pfarrstelle, auf welche sie bzw. er berufen ist. Personen, die ausschließlich hauptberuflich im Religionsunterricht eingesetzt sind, sollen nach Ende des Sabbaturlaubs am gleichen Dienort eingesetzt werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Verzichtet die Pfarrerin bzw. der Pfarrer mit Beginn des Sabbaturlaubs auf die Pfarrstelle, so ist die Frist nach § 118 Abs. 6 Satz 3 PfdG.EKD während der Zeit des Sabbaturlaubs gehemmt.

## § 18

### Widerruf der Bewilligung

(1) Die Bewilligung des Sabbaturlaubs ist von Amts wegen zu widerrufen

1. bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses,
2. bei einem Wechsel des Dienstherrn,
3. bei Unmöglichkeit der Fortsetzung der Ansparszeit oder
4. bei Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Sabbaturlaubs.

(2) Der Widerruf der Bewilligung umfasst den gesamten Bewilligungszeitraum auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Für erbrachte Vorleistungen ist ein finanzieller Ausgleich in dem Umfang zu leisten, der der tatsächlichen geleisteten Dienstzeit entspricht.

## § 19

### Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung kann auf Antrag der Pfarrerin bzw. des Pfarrers vom Evangelischen Oberkirchenrat zurückgenommen werden, wenn der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer aufgrund einer besonderen Härte die Fortsetzung des eingeschränkten Dienstverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

## 5. Abschnitt

### Sonstige Abwesenheit

## § 20

### Krankheit

Kann der Dienst infolge von Krankheit nicht ausgeübt werden, so ist dies unverzüglich der Dekanin bzw. dem Dekan und dem Ältestenkreis anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die über drei Tage dauert, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit nicht der Dienstherr anderes vorsieht.

## § 21

### Dienstfreier Tag

(1) Die dienstfreien Tage nach § 52 Abs. 1 PfdG.EKD sind der Dekanin bzw. dem Dekan nur dann anzuzeigen, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer an diesem Tag nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist die Regelung der Vertretung der Dekanin bzw. dem Dekan mitzuteilen.

(2) Dienstfreie Sonntage (§ 15 Abs. 1 AG-PfDG.EKD) sind der Dekanin bzw. dem Dekan unter Angabe der Vertretungsregelung anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit die Vertretungsregelung für den Gottesdienst bezirklich organisiert wird (§ 25 Abs. 5).

(3) Dienstfreie Sonntage nach § 15 Abs. 1 AG-PfDG.EKD können mit den dienstfreien Tagen nach § 52 PfDG.EKD verbunden werden. Sie sollen nicht mit den Zeiten des Erholungsurlaubs verbunden werden.

(4) Nichtevangelische gesetzliche Feiertage können, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als zusätzliche dienstfreie Tage nach Absatz 1 behandelt werden.

## **6. Abschnitt** **Vertretung, Erreichbarkeit**

### **§ 22** **Vertretung**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenbezirkes zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet (§ 9 Abs. 3 AG-PfDG.EKD). Soweit Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht erreichbar sind, haben sie zunächst selbst für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Soweit erforderlich sind die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan verpflichtet, Pfarrerrinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 12 AG-PfDG.EKD).

(2) Eine durch die Pfarrerrin bzw. den Pfarrer organisierte Vertretung ist der Dekanin bzw. dem Dekan vorher anzuzeigen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann eine eigene Vertretungsregelung treffen.

(3) Die Verpflichtung, Vertretungen wahrzunehmen, gilt auch im Teildienstverhältnis. Die Belastung durch die Vertretung muss jedoch im Verhältnis zur Einschränkung des Deputats gemindert sein. Dies gilt nicht während einer Ansparzeit nach § 13.

(4) Im Falle der Krankheit regelt die Dekanin bzw. der Dekan die Vertretung, es sei denn, dass die Pfarrerrin bzw. der Pfarrer mitteilt, dass die Vertretung geregelt ist.

(5) Wird der Dienst in einem Gruppenpfarramt versehen, so wird die Vertretung in der Regel durch die andere im Gruppenpfarramt tätige Person übernommen. Bei Gruppenämtern gilt Entsprechendes, soweit eine Vertretung möglich ist.

### **§ 23** **Vertretung bei Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub**

(1) Mit der Erstellung des Urlaubsplanes nach § 10 Abs. 2 wird für die Zeit des Erholungsurlaubs zugleich eine Vertretungsregelung getroffen.

(2) Bei der Bewilligung des Zusatzurlaubs nach § 4 und des Sonderurlaubs nach § 9 regelt, wenn dies nicht durch die Pfarrerrin bzw. den Pfarrer selbst möglich ist, die Dekanin bzw. der Dekan die Vertretung.

### **§ 24**

#### **Vertretung bei Freistellung vom Dienst**

(1) Die Pfarrerrin bzw. der Pfarrer hat mit der Beantragung der Freistellung vom Dienst nach § 11 (Freizeitleitung) einen Vorschlag zur Regelung der Vertretung vorzulegen. Ist die Vertretung nicht sichergestellt, kann die Freistellung vom Dienst nicht bewilligt werden.

(2) Bei einer Freistellung vom Dienst nach § 12 Abs. 1 regelt, wenn dies erforderlich ist, die Dekanin bzw. der Dekan die Vertretung.

(3) Bei einer Freistellung vom Dienst nach § 12 Abs. 2 gelten die allgemeinen Regelungen hinsichtlich der Erreichbarkeit bzw. Vertretung.

### **§ 25**

#### **Erreichbarkeit, bezirkliche Verantwortung**

(1) Die Erreichbarkeit im Sinn von § 37 PfDG.EKD ist gewährleistet, wenn die Pfarrerrin bzw. der Pfarrer innerhalb von sechs Stunden Kenntnis des dienstlichen Anliegens erhalten kann und in der Lage ist, in diesem Zeitrahmen, wenn es erforderlich ist, den Dienst aufzunehmen oder eine Vertretung zu organisieren.

(2) Wenn Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies der Dekanin bzw. dem Dekan und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan rechtzeitig mitzuteilen. Eine länger als drei Tage dauernde dienstliche Abwesenheit bedarf deren Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu informieren.

(3) Im Einvernehmen der beteiligten Dekaninnen und Dekane kann eine Vertretungsregelung auch unter Einbeziehung benachbarter Kirchenbezirke getroffen werden.

(4) Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit in dringenden seelsorglichen Notfällen kann der Bezirkskirchenrat eine bezirkliche Maßnahme vorsehen (z.B. zentrale Rufnummer). Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(5) Für die Gottesdienstvertretung an predigtfreien Sonntagen (§ 15 Abs. 1 AG-PfDG.EKD) kann der Bezirkskirchenrat vorsehen, dass für den Kirchenbezirk die Vertretungen zentral organisiert werden. In diesem Fall sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer verpflichtet, die freien Sonntage rechtzeitig zu melden. Weiterhin kann der Bezirkskirchenrat für die Vertretung an den dienstfreien Tagen (§ 21) eine generelle Regelung vorsehen.

(6) Bezirkliche Regelungen nach Absatz 4 und 5 sind vorab mit dem Pfarrkonvent zu erörtern.

## **7. Abschnitt** **Schlussvorschriften**

### **§ 26** **Zuständigkeit**

Für die Bewilligungen nach dieser Rechtsverordnung sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Dekanin-

nen und Dekane bzw. die Schuldekaninnen und Schuldekane zuständig.

**§ 27**  
**Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen**

Sieht diese Rechtsverordnung im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden, soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

**§ 28**  
**Übergangsbestimmungen**

(1) Die Regelungen dieser Rechtsverordnung sind für die im Dienst befindlichen Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone entsprechend anzuwenden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer die aufgrund der bisher bestehenden Regelungen einen geringeren Urlaub haben, als dies in § 3 geregelt ist, erhalten für die Jahre 2011 bis 2013 den erhöhten Urlaubsanspruch gemäß § 3 dieser Rechtsverordnung. Ein etwaiger zusätzlicher Urlaubsanspruch aufgrund dieser Regelung verfällt zum 30. September 2015.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die zum 1. April 2014 bereits mit der Ansparzeit für den Sabbaturlaub begonnen haben, gelten erteilte Zusagen hinsichtlich der Modalitäten des Sabbaturlaubs fort.

**§ 29**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Urlaubsordnung für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone vom 19. Juli 1968 (GVBl. S. 84), zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GVBl. S. 89) außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. März 2014

**Der Landeskirchenrat**  
Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

**Rechtsverordnung  
über die Qualifizierung  
ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter  
im Seelsorgedienst  
(RVO-Qualifizierung  
Seelso-Ehrenamt)**

Vom 11. März 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 13 Nr. 2 SeelsorgeG folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**  
**Grundsatz, Regelungsbereich**

Einen ehrenamtlichen Seelsorgeauftrag kann erhalten, wer für die Tätigkeit, auf die sich der Auftrag bezieht, qualifiziert ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 SeelsorgeG). Nähere Regelungen zu Inhalt und Verfahren der Qualifizierung trifft diese Rechtsverordnung.

**§ 2**  
**Qualifizierungskurs**

(1) Die Qualifizierung geschieht durch erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs (im Folgenden: Kurs) mit theoretischen und praktischen Bestandteilen.

(2) Die Kurse werden öffentlich ausgeschrieben.

**§ 3**  
**Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme am Kurs**

(1) Zur Teilnahme am Kurs kann zugelassen werden, wer in seiner Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Kommunikations- und Wahrnehmungsfähigkeit,
2. Motivation für den Kurs,
3. Motivation für seelsorgliche Arbeit und Fragestellungen,
4. die Bereitschaft, sich auf Umfang und Anspruch des Kurses einzulassen,
5. psychische Belastbarkeit sowie
6. ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf:
  - a) Fähigkeit zur Selbstreflexion,
  - b) Fähigkeit, die Perspektive eines Gegenübers einnehmen zu können,
  - c) Fähigkeit, die Grenzen und Bedürfnisse eines Gegenübers respektieren zu können,
  - d) Fähigkeit zur Selbstabgrenzung,
  - e) Bereitschaft, sich auf das Arbeiten in einer Gruppe einzulassen.

(2) Über die Zulassung zum Kurs entscheidet die Kursleitung nach Kennenlernen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und setzt sie bzw. ihn in geeigneter Weise über die Entscheidung in Kenntnis.

(3) Zu Beginn des Kurses schließt die Kursleitung mit den Teilnehmenden eine verbindliche Vereinbarung ab über

1. Kursdauer,
2. Elemente des Kurses,
3. regelmäßige Teilnahme,
4. Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf personenbezogene Kursinhalte und
5. gegebenenfalls das Entgelt nach § 7.

#### § 4

##### **Umfang und konstitutive Bestandteile der Qualifizierung**

(1) Der Kurs umfasst mindestens 90 Unterrichtseinheiten zu jeweils 45 Minuten in der geschlossenen Kursgruppe. Eigene Seelsorgetätigkeit der Teilnehmenden im Rahmen des Praktikums und eigene Seelsorgeerfahrung sind darin nicht enthalten.

(2) Zum Kurs gehören als grundlegende Bestandteile Elemente der Selbsterfahrung, Theorie, Praxis und Praxisreflexion sowie eigene Seelsorgeerfahrung bei einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger der eigenen Wahl.

(3) Elemente der Selbsterfahrung sind integraler Bestandteil des Kurses und orientieren sich an den Themen und Inhalten des Kurses, die in Beziehung gesetzt werden zu eigenen Erfahrungen und der eigenen Lebens- und Glaubensgeschichte der Teilnehmenden.

(4) Gegenstand der Theorieerarbeitung sind theologische, psychologische und rechtliche Grundlagen. Das Erwerben von theologischem Wissen und die Auseinandersetzung mit zentralen theologischen Themen geschehen sowohl auf der Theorieebene als auch induktiv im gesamten theorie- und praxisbezogenen Seelsorgelernen. Dies beinhaltet folgende theologische Themen:

1. hermeneutische und exegetische Voraussetzungen für ein verantwortliches Verstehen, Auslegen und Umgehen mit biblischen Texten,
2. Gottesbild(er) und Menschenbild(er),
3. Theodizee-Frage (die Frage, wie Gott Leid und Böses zulassen kann),
4. Schuld und Vergebung,
5. christologische Grundthemen, z. B. Kreuz und Auferstehung und
6. pneumatologische (die Lehre vom Heiligen Geist betreffende) Grundthemen, z. B. Gnade, Trost, Gemeinschaft.

(5) Konstitutive Grundthemen der Seelsorge sind beispielsweise:

1. Selbstverständnis und Rolle als Seelsorgerin bzw. Seelsorger,
2. Auftrag und Aufgabe in der Seelsorge,

3. Kommunikation und Gesprächsführung,
4. seelsorgliche Grundhaltungen,
5. besondere Themen der Seelsorge und
6. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SeelsorgeG).

(6) Darüber hinaus werden im Kurs Themen der Theologie und der Seelsorge bearbeitet, die sich aus der Seelsorgepraxis der Teilnehmenden sowie den Bedingungen und Erfordernissen im jeweiligen Seelsorgefeld ergeben.

(7) Weil das Seelsorgelernen in besonderer Weise durch die praktische Arbeit in einem Seelsorgefeld unterstützt und gefördert wird, müssen die praktische Arbeit und ihre Reflexion rechtzeitig beginnen. Der genaue Beginn der Praktika ist dabei abhängig von den Aufgabenfeldern und den Gegebenheiten im jeweiligen Seelsorgefeld. Die Praktikumsplätze werden in Absprache mit der Kursleitung ausgewählt. Die praktische Seelsorgetätigkeit umfasst mindestens 15 Seelsorgegespräche im Verlauf des Kurses. Nach Beginn des Praktikums nimmt die Reflexion der dort gewonnenen Erfahrungen einen ausreichenden Raum innerhalb der Kursarbeit ein.

(8) Im Verlauf des Kurses führen die Teilnehmenden mindestens vier Seelsorgegespräche mit einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger ihrer Wahl.

#### § 5

##### **Kursleitung**

(1) Die Leitung eines Kurses verfügt über eine anerkannte pastoralpsychologische Qualifikation (DGfP-Supervisorin bzw. -Supervisor, PPF-Absolventin bzw. -Absolvent, DGSv-Supervisorin bzw. -Supervisor mit theologischem Grundberuf und bzw. oder seelsorglichem Arbeitsschwerpunkt).

(2) Die Co-Leitung hat in ihrer eigenen Tätigkeit einen Schwerpunkt in der Seelsorge.

(3) Die Kursleitung (Leitung und Co-Leitung) kann in ökumenischer Gemeinschaft wahrgenommen werden. Die Kursleitung besteht aus Frauen und Männern.

#### § 6

##### **Abschluss der Qualifizierung und Zertifizierung**

Die Teilnehmenden erhalten ein Zertifikat über Umfang und Inhalt des Kurses, das von der Kursleitung ausgestellt und unterzeichnet wird, sofern sie die Grundbestandteile des Kurses (§ 4 Abs. 2) absolviert und nicht mehr als zehn Prozent der Kurszeit versäumt haben.

#### § 7

##### **Entgelt**

Für die vom Evangelischen Oberkirchenrat bzw. von Einrichtungen der Landeskirche durchgeführten Qualifizierungen entrichten die Teilnehmenden jeweils ein Entgelt in Höhe von 300,00 Euro.

**§ 8****Supervision und Fortbildung**

Nach Abschluss der Qualifizierung und erfolgter Beauftragung haben die zur Seelsorge Beauftragten das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an regelmäßiger Supervision und Fortbildung (§ 5 Abs. 2 SeelsorgeG).

**§ 9****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Richtlinien Standards für die Qualifizierung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen im Seelsorgedienst der Evangelischen Landeskirche in Baden (RL-Qualifizierung Seelso-Ehrenamt) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 184),
2. die Ordnung zur Beauftragung Ehrenamtlicher in der Seelsorge (Seelso Ehrenamt) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 182).

Karlsruhe, den 11. März 2014

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

## Arbeitsrechtsregelungen

### **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Vom 27. November 2013

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Arbeitsrechtsregelung  
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 27. November 2013 (GVBl. 2014 S. 22), wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 17 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Der Tarifvertrag über die neue Entgeltordnung des Bundes tritt zum 1. September 2014 in Kraft, es sei denn, die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt ein früheres Inkrafttreten.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 2013

**Arbeitsrechtliche Kommission**

**Die Vorsitzende**

Dr. Susanne Teichmanis

## Bekanntmachungen

### **Umbenennung der Evangelischen Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm**

OKR 05.03.2014

AZ: 11/11 (22/22)

Die Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm wurde auf Beschluss des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm vom 21.10.2008 im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat Baden-Baden und Rastatt gemäß Artikel 26 Abs. 1, 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 8 RL-Namensgebung vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 150) in

„Evangelische Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm-Ötigheim-Dreieinigkeitsgemeinde“ umbenannt.

## Kontaktstudium 2015

OKR 25.03.2014

AZ: 22/36

AZ: 23/74

### *Zielgruppen*

Die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium im Sommer-Semester 2015 zu bewerben, haben: Pfarrfrauen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane, Kantorinnen und Kantoren. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ermöglicht die Landeskirche alle zwei Jahre ein Studiensemester. Dieses findet im Sommer-Semester 2015 an der Evangelischen Hochschule Freiburg statt.

Pfarrfrauen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane studieren an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, Kantorinnen und Kantoren an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg.

### *Inhalte und Organisation*

Das Kontaktstudium bzw. das Studiensemester trägt dazu bei, sich im Abstand vom beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft.

Während der Dauer des Kontaktstudiums in Heidelberg findet für die Studierenden eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und der Selbstreflexion sowie der Reflexion eigener Praxis dienen.

Für die Teilnehmenden am Studiensemester in Freiburg gibt es entsprechende Regelungen.

Die Teilnehmenden berichten unmittelbar nach Abschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über das Kontaktstudium bzw. Studiensemester. Die Berichte dienen der Kirchenleitung zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmenden tragen sie zur individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei (Evaluation).

### *Bewerbungsverfahren, Termine, Fristen*

Das Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden. Eine zweite und gegebenenfalls dritte Zulassung zum Kontaktstudium nach jeweils zehn Jahren hängt von der Nachfrage ab. Die Möglichkeit, am Kontaktstudium teilzunehmen, besteht z. Zt. bis spätestens sechs Jahre vor dem voraussetzlichen Ruhestand.

Das Kontaktstudium in Heidelberg beginnt mit der Einführungstagung am 8. April 2015 und endet am 25. Juli 2015. (Die Termine der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.)

**Bewerbungsfrist: 30. September 2014** auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung.

Zur Bewerbung gehören: eine Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung, ein Vertretungsplan für Gemeinde und Schule, ein Votum des bzw. der Dienstvorgesetzten (Dekanat, Schuldekanat, Landeskantorat, Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat).

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbenden bis zum 15. November 2014 zu.

### *Kosten*

Die Teilnehmenden zahlen 750,- € als Eigenbeitrag an die Landeskirche. Hinzu kommen z. Zt. 102,- € als Einschreibgebühr für das Gaststudium an der Universität. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Außerdem werden für die An- und Abreise sowie für zwei Fahrten nach Hause während des Kontaktstudiums die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren (z. B. aus der Trennung von der Familie entstehenden) Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen. Für die Teilnahme am Kontaktstudium werden vierzehn Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten gesonderte Regelungen.

### *Weitere Informationen*

Gern berät die am Kontaktstudium Interessierten der Leiter der Abteilung Personalförderung, Kirchenrat Michael Löffler, Telefon 0721 9175 214, die am Studiensemester Interessierten der landeskirchliche Beauftragte für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evang. Landeskirche in Baden Werner Volkert, Telefon 0721 9175 205. Interessierte Kantorinnen und Kantoren berät der Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis, Telefon 0721 9175 306. Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zum Kontaktstudium“; es kann beim Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, angefordert bzw. im Internet unter [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de) abgerufen werden.

## **Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (hier: Staatsgenehmigung)**

OKR 03.04.2014

AZ: 51/40

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom

31. März 2014, Az.: RA-7141.22/21, den Steuerbeschluss der Landessynode über das in der Ausgabe April (GVBl. Nr. 4/2014) veröffentlichte Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz) vom 24. Oktober 2013 staatlich genehmigt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden ist hiernach ermächtigt, für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8 % zu erheben.

Der Hebesatz von 8 % gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen nach § 37 b EStH. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz 6 %.

Ferner wird das besondere „Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2014/2015 erhoben.

## Sammlung der Diakonie

OKR 18.03.2014

AZ: 81/471

Die Sammlung der Diakonie („Woche der Diakonie“) findet als **Haus- und Straßensammlung vom 29.6. - 6.7.2014** statt.

Die Verfahrensvorschriften werden den Pfarrämtern und Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Das Land Baden-Württemberg hat das bisher gültige Sammlungsgesetz Anfang 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewährleisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu bewahren.

Die Diakoniesammlung steht unter dem Leitwort:

**„Diakonie in der Nächsten Nähe“**

**„Ich glaube an die Stärken der Schwächsten“**

Das **Arbeitsfeld der Diakonie** ist zum Thema „Kinder, Jugend und Familien“ weit gefächert. Projekte aus vielen Bereichen werden durch die Sammlung gefördert. Insbesondere geht es um

- Angebote für sozial schwache Kinder und Jugendliche
- Unterstützung von Alleinerziehenden
- Suchthilfe
- Bahnhofsmissionen

- Arbeitslosenprojekte
- Förderung des Ehrenamts

Damit diese und andere wichtigen Dienste getan werden können, sind die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden gebeten, das „Wort des Landesbischofs“ im Gottesdienst bekannt zu geben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Gemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis 20 Prozent von der Gemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 12. September 2014, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Verwaltungs- und Serviceamt überwiesen.
2. Vom Sammelergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 20 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrages verantwortlich.
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Verwaltungs- und Serviceämter bis zum 10. Oktober 2014 an die Landeskirchenkasse ab. Abrechnungsformulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk Baden zugesandt.

## Wort von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zur „Woche der Diakonie“ 2014 (29. Juni – 6. Juli 2014)

OKR 18.03.2014

AZ: 81/471

**Diakonie in der Nächsten Nähe - „Ich glaube an die Stärken der Schwächsten.“**

„Ich glaube an die Stärken der Schwächsten“ - das Motto der diesjährigen „Woche der Diakonie“ spiegelt die vielfältigen Erfahrungen, die Kolleginnen und Kollegen in der Diakonie in ihrer täglichen Beratungsarbeit machen: Jugendliche überraschen trotz Schulabbruch, kleinen Diebstählen und Drogenproblemen durch ihre Herzlichkeit und ihren Mut. Die alleinerziehende Mutter eines mehrfach behinderten Jungen gibt nicht auf; niemand weiß, woher sie all die Kraft nimmt.

„Ich glaube an die Stärken der Schwächsten“. Ohne dieses Vertrauen in die Stärke der Schwächsten wäre jede Zuwendung, jede Unterstützung sinnlos. Wo Menschen etwas zugetraut wird, werden Kräfte geweckt, die sonst nicht zum Tragen kämen.

Drei Beispiele verdeutlichen dies:

Im **interkulturellen Nähkollektiv in Freiburg** bekommen Frauen, die wegen mangelnder Sprachkenntnisse und fehlender Ausbildung kaum eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, die Chance, durch ihre Arbeit eigenes Geld zu verdienen. Die Teilnehmerinnen des Nähkollektivs verkaufen inzwischen erfolgreich ihre Produkte, richten Modeschauen aus und bieten Nähkurse an. Das stärkt ihr Selbstvertrauen und ist Hilfe zur Selbsthilfe.

Das **Familienbildungsprojekt „Hören-Reden-Handeln“ des Diakonischen Werkes Pforzheim** unterstützt junge Eltern. Hier können sie sich unter fachkundiger Begleitung über Fragen der Erziehung und ganz alltägliche Dinge austauschen und Rat holen. Diakonie und Kirchengemeinde arbeiten eng zusammen, erreichen die Menschen dort, wo sie leben. Innerhalb von zwei Jahren haben sich rund 1000 junge Eltern beteiligt. Ein Riesenerfolg, der zeigt, wie wichtig solche Angebote sind.

In der **Freezone Mannheim** können junge Menschen, die auf der Straße gelandet sind, ihren Schulabschluss nachholen. Drei Jahrgänge haben die „Straßenschule“ bereits erfolgreich absolviert. Die Abschlüsse werden dabei nicht „verschenkt“; es sind dieselben Prüfungen abzulegen wie in einer „normalen“ Schule. Dies macht die Leistung der Straßenschule zu einer so besonderen, denn das Leben auf der Straße kann nicht einfach an der Klassenzimmertür abgelegt werden.

Unterstützen Sie solche Initiativen, die stark machen! Zeigen Sie mit Ihrer Spende für unsere Diakonie: „Auch ich glaube an die Stärken der Schwächsten.“

Herzlichen Dank!

Ihr

Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

*Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.*

*Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.*

*Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Neustadt

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Neustadt kann ab 1. September 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Titisee-Neustadt als Mittelzentrum im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat ca. 12.000 Einwohner. Die Infrastruktur der Stadt ist gut: Ein breites Schulangebot, vorschulische Kinderbetreuungsmöglichkeiten, vielfältige medizinische Versorgung mit Ärzten und Klinik, Betriebe/Handwerker und Unternehmen sowie ein Behördenzentrum stehen zur Verfügung. Umfängliche Freizeitmöglichkeiten, gute Gastronomie und Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Zur Universitätsstadt Freiburg mit ihren breit gefächerten kulturellen, fachlichen und wirtschaftlichen Angeboten, nach Donaueschingen und nach Villingen-Schwenningen bestehen gute Verkehrsverbindungen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neustadt (Grüne-Gockel-Gemeinde) hat ca. 2.160 Gemeindeglieder. Zur Kirchengemeinde gehören drei Predigtstellen: In der Christuskirche in Neustadt finden jeden Sonntag, im Altenheim St. Raphael einmal monatlich und in Eisenbach viermal im Jahr Gottesdienste statt.

Das Gemeindezentrum (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kindergarten), mitten in der Stadt gelegen, befindet sich in einem „Umbauprozess“. Ein dazu ausgeschriebener Architektenwettbewerb wird im Juni 2014 abgeschlossen sein. Nach dem sich an-

schließenden Umbau werden Gemeindeleben und Gottesdienste „unter einem Dach“ im Kirchengebäude, dem neuen Gemeindezentrum, stattfinden. Pfarrhaus und Gemeindehaus fallen weg. Der Kindergarten, der 2013 umfassend saniert wurde, bleibt erhalten. Die Gemeinde wird eine Pfarrwohnung mieten.

Die Gemeinde zeichnet ein diakonisches Profil aus: Mit ihrem Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten, in dem in drei Gruppen derzeit 69 Kinder im Alter ab drei Jahren betreut werden; mit ihrer Kaffee-Kleider-Stube, die in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk einmal wöchentlich Begegnungen zum Gespräch mit Frühstück sowie zum Erwerb gebrauchter Kleidung anbietet; mit ihren Verbindungen zur Sozialstation Hochschwarzwald e.V., zur Seniorenbegegnungsstätte e.V., zum Jugendförderverein e.V. Gemeindeglieder engagieren sich auf diesen Feldern in enger Kooperation und in ökumenischer Verbundenheit mit Gleichgesinnten.

Im Gemeindezentrum arbeiten eine Pfarramtsekretärin mit zwölf Wochenarbeitsstunden, sieben Erzieherinnen und einige Teilzeitkräfte. Das Orgelspiel erfolgt durch eine Honorarkraft. Der Kirchengemeinderat besteht aus elf Mitgliedern, davon neun stimmberechtigte und zwei beratende. In der Gemeinde ist ein Gemeindediakon verortet, der zur Hälfte Gemeindearbeit (einschließlich Religionsunterricht) und zur Hälfte kirchliche Arbeit in der Touristik des Hochschwarzwaldes leistet.

In der Gemeinde finden vielfältige Aktivitäten und ein regelmäßiges Gemeindeleben statt, vielfach von Ehrenamtlichen vorbereitet und durchgeführt, insbesondere:

- die genannte wöchentliche Kaffee-Kleider-Stube;
- Jugendarbeit in Projekten und EGJ;
- ein monatlicher Seniorenkreis;
- die Vorbereitung verschiedener Gottesdienstformen (ökumenische, Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienste) in Teamgruppen;
- verschiedene Besuchsdienste (ökumenischer Krankenhaus-Besuchsdienst, Senioren-Geburts-tage);
- Veranstaltungen der evangelischen und katholischen Erwachsenenbildung Hochschwarzwald;
- wöchentlich eine „Stille Zeit“ (Schweigen und Frühstück);
- ein Lesekreis Publik Forum.

Mit der katholischen Jakobusgemeinde Titisee-Neustadt verbindet die Gemeinde eine lebhaftige Zusammenarbeit, z. B. in ökumenischen Bibelwochen, beim Weltgebetstag der Frauen, bei jährlichen gemeinsamen Sitzungen der Kirchen- bzw. Pfarrgemeinderäte und alle zwei Jahre in einer „Nacht der offenen Kirchen“. Seit 1997 feiern wir gemeinsam ökumenische Festgottesdienste an den zweiten Feiertagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

Die Gemeinde freut sich auf eine gegenüber Neuem und Altem offene, kreative und allseits lebensfrohe Persönlichkeit, welche gerne auf Menschen zugeht und bereit ist, mit der Gemeinde während der Umbauzeiten das Gemeindeleben aufrecht zu erhalten und im neuen Umfeld die Gemeindegliederarbeit wieder neu zu gestalten und auszubauen. Die Gemeindevertreter sind gespannt auf Ihre Bewerbung und freuen sich, wenn Sie sie ansprechen.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Auskünfte erteilen:

- das Evangelische Dekanat in 79379 Müllheim, Wilhelmstraße 17, Telefon 07631 172743, E-Mail: dekanat@ekbh.de, Homepage: www.ekbh.de;
- Herr Jochen Gunkel, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderates, 79822 Titisee-Neustadt, Josef-Sorg-Straße 39, Telefon 07651 933730;
- das Pfarramt in 79822 Titisee-Neustadt, Walter-Goebel-Weg 3, E-Mail: pfarramt@ekineu.de, Homepage: www.ekineu.de.

### **Rußheim**

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rußheim kann ab 1. Januar 2015 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Rußheim ist mit seinen ca. 2.600 Einwohnern kleinerer Teilort der Kommune Dettenheim auf der nördlichen Hardt (25 km nördlich von Karlsruhe). Rußheim liegt in einem ausgedehnten, von der Europäischen Union geförderten Naturschutzgebiet (Lebendige Rheinauen). Vor Ort und im nahen Umfeld bestehen sehr gute Einkaufsmöglichkeiten. Rußheim hat eine Grundschule, weiterführende Schulen befinden sich in den Nachbarorten Graben-Neudorf (Gemeinschaftsschule), Linkenheim (Hauptschule, Realschule, Freie Christliche Schule) und Philippsburg (Hauptschule, Realschule und Gymnasium).

Die Kirchengemeinde Rußheim hat ca. 1.300 Gemeindeglieder. Die 1876 fertiggestellte evangelische Kirche mit über 800 Sitzplätzen ist als charakteristische Dorfkirche weit zu sehen. Sie wurde von 1993-97 innen und außen renoviert (die Baupflicht liegt beim Land Baden-Württemberg).

200 m von der Kirche entfernt befinden sich Gemeinde- und Pfarrhaus. Ersteres besteht aus einem Gemeindegemeinschaftsraum, zwei Gruppenräumen und den Pfarramtsräumlichkeiten. Das Gemeindehaus wurde zuletzt 2012 renoviert und energetisch saniert. Ergänzende energetische und weitere Maßnahmen im Außenbereich sind in 3-4 Jahren geplant.

Das großzügige Pfarrhaus besteht aus drei Stockwerken mit sieben Zimmern. Dieses wird ab August 2014 energetisch saniert und ist bis spätestens 1. Januar 2015 bezugsfertig.

Hinter Pfarr- und Gemeindehaus befinden sich eine Garage mit Abstellraum sowie ein Garten mit großer Rasenfläche, dessen Pflege geregelt ist. Der Garten steht der Pfarrfamilie zur Verfügung und wird gelegentlich für Veranstaltungen der Gemeinde genutzt.

Die Kirchengemeinde hat die Betriebsträgerschaft von zwei Kindergärten mit insgesamt drei Gruppen und einer Krippengruppe. Die Gebäude stehen im Eigentum der politischen Gemeinde. Beide Kindergärten werden von engagierten Teams geleitet, die den Kontakt zur Gemeinde pflegen.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied in der Kirchlichen Sozialstation Nördliche-Hardt.

Eine Pfarramtssekretärin ist mit zehn Wochenarbeitsstunden an drei Tagen in der Woche tätig.

Das lebendige Gemeindeleben zeigt sich in einer Fülle von Angeboten, die überwiegend von Mitarbeitenden eigenverantwortlich geleitet werden:

- Frauenkreis, Hauskreise, Bibelkreise, Junger-Erwachsenen-Treff, Teenie-Treff, Gebetskreise;
- Frauenfrühstück, Männervesper, Eltern-Kind-Kreis, Seniorengymnastik;
- Posaunenchor, Projektchor, Bandarbeit.

Neue gottesdienstliche Angebote, die überwiegend von Teams getragen werden, entwickelten sich in den letzten Jahren:

- Aufatmen-Gottesdienste, Abendgottesdienste im Winter, Krabbelgottesdienste, Kirchenmäuse;
- Jugendgottesdienst, Kindergottesdienst.

Auch im Regelgottesdienst wurden in den letzten Jahren Veränderungen vorgenommen. Die klassische Liturgie wurde an einigen Stellen gekürzt, um Raum zu schaffen für Lobpreis oder andere gestalterische Elemente.

Pfarrer und Besuchsdienst teilen sich die Kranken- und Geburtstagsbesuche. Im Konfirmationsunterricht gibt es Unterstützung durch Mitarbeitende.

Seit 2008 begleitet ein pädagogischer Jugendmitarbeiter die Jugendarbeit. Dessen 50%-Stelle ist spendenfinanziert. Die christlichen Angebote für Kinder werden durch die Jungscharen des CVJM ergänzt, zu dem enge Verbindungen bestehen.

Die sehr gute Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden (Kanzeltausch an Zweitfeiertagen, gemeinsame Gottesdienste, gegenseitige Vertretungen) hat sich seit vielen Jahren bewährt.

Wir wollen durch unsere Gemeindegemeinschaft Menschen einladen, Jesus kennen zu lernen und sie zur Nachfolge ermutigen. Unsere Gemeinde soll ein Ort sein, an dem Menschen Gemeinschaft finden, im Glauben wachsen, zu selbstständigen Christen reifen und Freude daran finden, ihre Gaben und Fähigkeiten einzusetzen.

Wir wünschen uns für unsere Gemeinde eine Pfarrerin / einen Pfarrer / eine Pfarrehepaar, die/der/das

- auf Menschen zugehen kann und den eigenen Glauben authentisch lebt;
- Gottes Wort klar verkündigt und die Botschaft Jesu in einer allgemein verständlichen Sprache in die Situation der Menschen von heute überträgt;
- bereit ist, mit uns unsere Gottesdienstformen weiter zu entwickeln;
- mit uns den missionarischen Aufbau unserer Gemeinde fördert;
- Mitarbeitende ermutigt, anleitet und in die Gemeindegemeinschaft einbinden kann;
- Freude daran hat, sich in unser Mitarbeitendenteam einzubringen und dabei Leitungskompetenz mit Teamfähigkeit zu verbinden weiß.

Im Umfang von 25% wird die Übernahme von Aufgaben in der Region oder im Bezirk je nach Gaben und Bedarf zu vereinbaren sein.

Falls Sie Interesse an der Pfarrstelle haben, wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Ältestenkreises Timo Schmidt, Telefon 07255 20614, oder an den Dekan-Stellvertreter Matthias Boch, Telefon 07247 6218.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**10. Juni 2014**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Staufen**

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Staufen kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2013 enthalten.

Für weitere Informationen und Fragen steht Ihnen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Martin Gekeler, privat Telefon 07633 7863, E-Mail: Gekeler-Staufen@t-online.de oder dienstlich Telefon 07634 402-19, E-Mail: martin-gekeler@heistersheim.de, oder Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743, E-Mail:

dekanat.breisgau-hochschwarzwald@kbz.ekiba.de  
gern zur Verfügung.

### **Wertheim-Bestenheid** (Kirchenbezirk Wertheim)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Wertheim-Bestenheid der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2013 enthalten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei dem Vorsitzenden des Ältestenkreises Thomas Förstel, Telefon 09342 22184, und bei Dekan Hayo Büsing, Telefon 09342 1367.

### **Wollbach-Holzen** (Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wollbach-Holzen kann ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2014 enthalten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage [www.ekima.de](http://www.ekima.de) und Informationen über die politische Gemeinde finden Sie unter [www.kandern.de](http://www.kandern.de).

Sie können sich gerne mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Heinz Schneider, Badhof 3, 79400 Kandern, Telefon 07626 6359, E-Mail: [heinz.schneider@riedlinger-bad.de](mailto:heinz.schneider@riedlinger-bad.de), oder mit Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 577096-0, E-Mail: [b.schaefer@dekanat-ekima.info](mailto:b.schaefer@dekanat-ekima.info) in Verbindung setzen.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**27. Mai 2014**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag** **Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat** Referat 4 – Erziehung und Bildung –

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. September 2014 die Stelle einer/eines

#### **PfarrerIn/Pfarrers** **in der Regionalstelle** **für Evangelische Erwachsenenbildung** **in der Evangelischen Kirche in Freiburg** **(Stadtkirchenbezirk)**

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle III im Gruppenpfarramt Freiburg-Nord ist ab dem gleichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Eine Kombination der insgesamt 1,5 Stellen zur Besetzung durch ein Pfarrerehepaar gemeinsam in Stellenteilung ist möglich.

Die Arbeitsstelle Freiburg der Evangelischen Erwachsenenbildung (EEB) liegt in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) und ist eine von zwölf Bezirks- bzw. Regionalstellen der EEB in der badischen Landeskirche. Diese erfüllen ihren Bildungsauftrag im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Weiterbildung. Die EEB Freiburg organisiert und veröffentlicht in ökumenischer Kooperation ein umfangreiches Bildungsprogramm. Geleitet wird die Stelle zusammen mit einem Pfarrer (50%-Deputat EEB), der zugleich Leiter des KDA Südbaden (50%) ist. Zum Team gehört weiterhin das Sekretariat (50%; derzeit in Personalunion mit dem KDA-Sekretariat).

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehören:

- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen und die Durchführung von Seminaren und Kursen, schwerpunktmäßig in den Bereichen Theologie, Spiritualität und Persönlichkeitsbildung;
- Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit der EEB in Absprache mit dem anderen Stelleninhaber und dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenbezirks;
- Weiterentwicklung des Profils der Regionalstelle auf dem Bildungsmarkt der Stadt Freiburg;
- Zusammenarbeit mit den weiteren Trägern des ökumenischen Bildungsprogramms (Programmkonferenzen), dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) und Kontaktpflege mit dem Netzwerk Allgemeinbildung Freiburg;
- Beratung und Begleitung gemeindlicher Bildungsarbeit;
- Fortbildung von Ehrenamtlichen;
- Kooperation mit der Evangelischen Stadtkirchenarbeit;

- Mitarbeit in der Evangelischen Erwachsenenbildung auf Landesebene (15% des EEB-Stellenanteils).

Von einer Bewerberin / einem Bewerber wird erwartet:

- hohe theologische, soziale und kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit;
- erwachsenenpädagogische Kompetenz und die Bereitschaft, sich entsprechend weiterzubilden;
- die Fähigkeit, Themen adressatengerecht zu vermitteln und engagiert zu vertreten;
- Freude und Interesse am ökumenischen und interdisziplinären Arbeiten.

Die Berufung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Stadtkirchenrat Freiburg für die Dauer von zunächst sechs Jahren (Wiederberufung ist möglich).

Die Einstufung erfolgt im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 / A 14 bzw. im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gemäß dem kirchlichen Arbeitsrecht.

Nähere Auskünfte erteilen:

Kirchenrätin Franziska Gnädinger, Leiterin der Landesstelle für Evangelische Erwachsenenbildung, Evangelischer Oberkirchenrat, Telefon 0721 9175 339, E-Mail: [franziska.gnaendinger@ekiba.de](mailto:franziska.gnaendinger@ekiba.de) und Dekan Markus Engelhardt, Habsburgerstraße 2, 79104 Freiburg, Telefon 0761 7086327, E-Mail: [markus.engelhardt@kbz.ekiba.de](mailto:markus.engelhardt@kbz.ekiba.de).

*Interessentinnen/Interessenten werden gebeten, dies bis zum*

**10. Juni 2014**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

*Neben einem kurzen Lebenslauf sind die Darstellung der Schwerpunkte bisheriger Arbeit, der Fortbildungen sowie eine Interessenbegründung beizulegen.*

#### **IV. Sonstige Stellen**

##### **Erstmalige Ausschreibungen**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Die Stelle

**einer Landesjugendreferentin /  
eines Landesjugendreferenten**

##### **im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden**

ist mit einem Deputat von 100 % zum 1. September 2014 für den Arbeitsbereich VCP Land Baden – Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Der VCP Land Baden ist als evangelischer Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverband Teil der Evangelischen Jugend Baden und verantwortet die pädagogischen, inhaltlichen, politischen und organisatorischen Belange der Kinder- und Jugendarbeit des VCP in Gemeinden, Bezirken und auf der Landesebene. Das VCP Landesbüro im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk übernimmt als Geschäftsstelle die Verwaltungsaufgaben, unterstützt und berät Ehrenamtliche in ihren verschiedenen Funktionen und organisiert die Vermietung des verbandseigenen Freizeit- und Bildungs-Hauses im Elsass.

Zu den Aufgaben gehören:

- geschäftsführende Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben,
- pädagogische Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Erstellung von Arbeitshilfen und Beschaffen von Arbeitsmaterialien für Gruppenleitungen und Mitarbeitende,
- Unterstützung, Begleitung und Mitarbeit bei Projekten und Veranstaltungen,
- Vorbereitung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten, die konzeptionelle Weiterentwicklung der „C“-Arbeit und Mitarbeit bei der Aktion „Friedenslicht“,
- Begleitung von Neugründungen,
- Mitarbeit in den Gremien des VCP auf Landesebene,
- konzeptionelle Weiterentwicklung des VCP Land Baden in Zusammenarbeit mit der Landesleitung und den Gremien,
- Unterstützung des VCP Land Baden e.V. im Betrieb und bei der Vermietung des Oberlin-Hauses im Elsass,
- Teilnahme an der Hauptberuflichen-Konferenz des VCP,
- Verbindung zu anderen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbänden und zu anderen Arbeitsformen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,
- Mitarbeit bei Aufgaben des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden.

Unterstützt wird die Arbeit

- durch eine Verwaltungskraft (50%),
- durch engagierte Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen.

Wir suchen eine kompetente Person mit einem abgeschlossenen Studium der Religionspädagogik/Gemeindediakonie (Diplom bzw. BA). Von der Bewerberin / dem Bewerber erwarten wir:

- mehrjährige Berufserfahrung,
- die Fähigkeit und Bereitschaft, mit Ehrenamtlichen teamorientiert zusammen zu arbeiten und sie in ihrer Tätigkeit zu begleiten,
- Einverständnis mit den Zielen, Methoden und Inhalten des VCP,

- Die Bereitschaft, mit den Kolleginnen und Kollegen im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden zusammen zu arbeiten.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe 11 TVöD-Bund zugeordnet. Dienstsitz ist Karlsruhe.

Telefonische Auskunft und nähere Informationen erhalten Sie beim Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla, Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 456.

*Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**27. Mai 2014**

*an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.*

## Personalnachrichten





Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B